

Merkblatt:**Unbezahlter Urlaub und Versicherungsschutz**

Der unbezahlte Urlaub: Ein unbezahlter Urlaub liegt vor, wenn ein Angestellter, mit schriftlichem Einverständnis des Arbeitgebers, für eine gewisse Zeit von der Arbeitspflicht befreit wird und im Gegenzug vom Arbeitgeber während dieser Zeit auch keinen Lohn erhält. **Das Anstellungsverhältnis bleibt jedoch bestehen!**

Merkmale/ Hinweise	Erklärungen - was ist zu tun?
Allgemeines	Ein gesetzlicher Anspruch auf einen ausserordentlichen und unbezahlten Urlaub besteht nicht. Der unbezahlte Urlaub ist mit dem Arbeitgeber zu besprechen (Auswirkungen auf den Versicherungsschutz!) und schriftlich zu umschreiben (Zeitdauer). Der vom Arbeitgeber normalerweise gewährte Versicherungsschutz ist wenn möglich und nötig, auf eigene Rechnung weiterzuführen (Unfallversicherung, AHV/IV/EO/ALV, Krankentaggeldversicherung). Dauert ein unbezahlter Urlaub ein Monat oder weniger, so hat dies in der Regel auf die bestehenden Versicherungen/ Versicherungsschutz keinen Einfluss. Ausnahmen können bei der betrieblichen Pensionskasse bestehen - erkundigen Sie sich beim Personalbüro (Reglement der Pensionskasse).
Adresse in der Schweiz	Die Versicherungsgesellschaften müssen nach wie vor eine gültige Prämienzahlstelle in der Schweiz kennen. Sie wird benötigt, um rechtsgültige Hinweise und Ankündigungen (z.B. Mahnungen, Prämienanpassungen, usw.) zu versenden. Vergewissern Sie sich, dass die Prämienzahlungen auch während dem unbezahlten Urlaub vorgenommen werden. So entstehen keine unangenehmen Deckungslücken.
AHV/IV/EO/ALV-Beiträge	Wer mind. 50% während 9 Monaten arbeitet gilt als erwerbstätig und es entsteht keine Beitragslücke. Dies bedeutet, dass je nach Dauer des unbezahlten Urlaubes, nichts zu unternehmen ist - vergewissern Sie sich unbedingt bei Ihrer Ausgleichskasse!
Private Versicherungen	Die privaten Unfall-, Kranken- und Lebensversicherungen erfahren normalerweise keine Änderungen. Eine Prüfung der Vertragsunterlagen auf den geographischen Geltungsbereich ist bei Auslandsreisen empfehlenswert. Dies vor allem, wenn der unbezahlte Urlaub länger als ein Jahr dauert.
Haftpflichtversicherung	Die private Haftpflichtversicherung gilt grundsätzlich und ohne spezielle Vereinbarung auf der ganzen Welt.
Krankenkasse/Unfalldeckung	Die Krankenkasse besteht unabhängig vom Arbeitsverhältnis. Der Versicherte muss dafür sorgen, dass die Prämien während einer Abwesenheit bezahlt werden (ev. Kontaktadresse angeben oder Prämien im voraus einzahlen). Die Krankenkasse ist auch leistungspflichtig bei Erkrankungen im Ausland. Für die EU/EFTA gilt die „Europäische Versicherungskarte“, die von der Krankenkasse ausgestellt wird. Damit haben Sie Anspruch auf medizinische Leistungen, nach dem Recht des Aufenthaltslandes, d.h. wie wenn Sie dort versichert wären. Über ein spezielles Abrechnungsverfahren, werden die Kosten direkt Ihrer Krankenkasse belastet. Die Kostenbeteiligung (Selbstbehalt/ Franchise) entspricht derjenigen des Landes, wo die Behandlung vorgenommen wird und muss normalerweise direkt bezahlt werden. Dafür entfällt die Kostenbeteiligung in der Schweiz! Ausserhalb der EU/EFTA, muss die Rechnung in der Regel direkt bezahlt werden. Mit der Quittung werden die Behandlungskosten von der Kasse zurückerstattet. Der Höchstbetrag einer „Auslandbehandlung“ beträgt maximal das Doppelte, den die

	<p>gleiche Behandlung in der Schweiz kosten würde. Ausser für die USA genügt daher die gewöhnliche Grundversicherung. Damit die Kosten bei einem Unfall gedeckt sind, muss entweder die NBUV beim Arbeitgeber durch eine „Abredeversicherung“ weitergeführt werden, oder die Unfalldeckung wieder in der Krankenversicherung eingeschlossen werden. Die Abredeversicherung bei der SUVA kostet Fr. 25.- monatlich und ist im Voraus abzuschliessen - Dauer: höchstens 6 Monate. Klären Sie ab, ob Kosten eines Rücktransportes in die Schweiz (z.B. mit REGA) durch eine bestehende Versicherung gedeckt sind - andernfalls wäre eine REGA-Mitgliedschaft sinnvoll.</p>
Krankentaggeldversicherung	<p>Der Arbeitnehmende sollte vom Arbeitgeber eine schriftliche Bestätigung über den Lohnersatz während des unbezahlten Urlaubs verlangen. Der Betrieb verfügt meistens über eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung, welche den Lohn bei krankheitsbedingter Abwesenheit versichert. Da die Regelung bei „unbezahltem Urlaub“ sehr verschieden ist, sollte dies mit der Versicherung vorher abgesprochen und geregelt werden. Schauen Sie auch in den entsprechenden Versicherungsbedingungen nach. Für die Zeit einer Arbeitsunterbrechung ohne Lohnzahlung („unbezahlter Urlaub“), ruht normalerweise der Versicherungsschutz. Er besteht erst wieder, wenn die Arbeit aufgenommen wird bzw. der Lohnanspruch wieder einsetzt. Wird jemand während der Arbeitsunterbrechung arbeitsunfähig, beginnt der Taggeldanspruch und die Wartezeit an dem Tag, an dem die versicherte Person die Arbeit wieder hätte aufnehmen sollen. Die Arbeitsunterbrechung muss dem Versicherer im Voraus gemeldet werden.</p> <p>Ist in den Versicherungsbedingungen nichts vorgesehen oder dauert der unbezahlte Urlaub länger als darin angegeben, ist es auch möglich, die Versicherung einfach wie bisher weiterzuführen. Der Arbeitgeber muss aber bei der Jahresdeklaration zur Prämienberechnung, den fiktiven Lohn für die Dauer des unbezahlten Urlaubes zusätzlich melden. Die Prämienaufteilung muss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden.</p> <p><u>Wichtig:</u> Mit dem Versicherer muss dies vorher vereinbart werden.</p>
Pensionskasse	<p>Da in dieser Zeit keine Lohnzahlungen erfolgen, werden vom Arbeitgeber keine entsprechenden Abzüge vorgenommen. Der Arbeitnehmer muss dem BVG-Versicherer (Pensionskasse) die Dauer des unbezahlten Urlaub schriftlich mitteilen. Während dieser Zeit werden die Arbeitnehmer- wie auch die Arbeitgeberbeiträge vom Arbeitnehmer bezahlt. Einzelne Pensionskassen bieten nur den bisherigen Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität an (ohne Sparteil). Erkundigen sie sich beim Arbeitgeber, resp. bei der Pensionskasse.</p>
Reiseversicherung	<p>Je nach Bedarf können verschiedene Reiseversicherungen abgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Rückreiseversicherung - die Annullationskostenversicherung - die Reisegepäckversicherung - die Flugunfallversicherung <p>Die Notwendigkeit für eine solche Versicherung sollte individuell abgeklärt werden.</p>

Hausratversicherung	<p>In den Versicherungsunterlagen ist angegeben, welche persönlichen Gegenstände gegen welche Gefahren (Feuer-, Elementar-, Wasser- und Diebstahlschäden) und bis zu welchem Betrag auch ausserhalb des Wohnsitzes versichert sind. Auf Reisen ist vor allem auf den einfachen Diebstahl zu achten (keine sichtbaren Spuren, keine Gewaltanwendung). Die Wertkonzentration auf Reisen wird vielfach unterschätzt. Ergänzend empfiehlt es sich eventuell eine Reisegepäckversicherung abzuschliessen. Bei Ereignissen im Ausland sollte immer eine Amtsstelle informiert werden (z.B. bei einem Diebstahl die Polizei).</p>
Unfall	<p>Die Nicht-Berufsunfallversicherung ist für Arbeitnehmende, die mehr als 8 Std. pro Woche bei einem Arbeitgeber arbeiten obligatorisch. Für diese Versicherte endet die Versicherungsdeckung mit dem 30. Tag nach dem Tag, an welchem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Die Nicht-Berufsunfallversicherung kann durch den Versicherten über die 30 Tage hinaus um höchstens 180 Tage verlängert werden (Abredeversicherung). Dazu kann beim Arbeitgeber oder direkt bei der Unfallversicherung das entsprechende Formular bezogen werden. Eine hilfreiche Koordinationsstelle bei Problemen im Ausland ist die immer bediente Notfallnummer der SUVA-Assistance: 0041 - 848 724 144 (gilt nur für SUVA-Versicherte). Wichtig: die Abredeversicherung muss spätestens bis Ende der Nachversicherungsfrist von 30 Tagen abgeschlossen werden.</p>
Fahrzeuge	<p>Je nach Situation und Länder (Fahrt mit eigenem Fahrzeug) muss man sich über die Versicherungslage vor Antritt der Reise informieren (Nationales Versicherungsbüro Schweiz, www.nbi.ch). Die Fahrzeugversicherung gilt für Schäden, die sich in Europa, in den aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten, sowie auf den Mittelmeer- und Kanarischen Inseln ereignen. Wenn Sie diesen geographischen Bereich verlassen, müssen Grenzversicherungen (meistens vor Ort) abgeschlossen werden. Es empfiehlt sich immer, die grüne Karte (Versicherungsbestätigung) und die international geltenden Unfallprotokolle mitzuführen. Diese Unterlagen können gratis bei der Haftpflichtversicherung bezogen werden. Bei einem Unfall sollte immer eine örtliche Amtsstelle (z.B. Polizei) informiert werden. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, einen Schutzbrief mitzunehmen. Nützliche Auskunftstellen bei Unfällen im Ausland sind: 0800 - 831 831 oder 0041 44 628 89 30.</p>

Wer ist ASSI ?

ASSI ist eine gemeinnützige Stiftung, die unter der Aufsicht des Bundes steht. ASSI hat sich zum Ziel gesetzt, die Transparenz im Versicherungswesen zu fördern, gegen Missbräuche anzukämpfen und die Versicherten vor Benachteiligungen zu schützen. ASSI wahrt die Interessen der Versicherten in allen Zweigen der Privat- und Sozialversicherungen. ASSI publiziert auch versicherungsrelevante Informationen im Privat- und Sozialversicherungsbereich. ASSI führt keine persönlichen Beratungen durch, vermittelt aber wenn möglich geeignete Adressen. Die Zusammensetzung des Stiftungsrates ist auf unserer Homepage angegeben: www.assistiftung.ch

Die gelbe **ASSI-Broschüre**, das handliche, übersichtliche und jährlich aktualisierte Nachschlagewerk über den Privat- und Sozialversicherungsbereich können Sie für Fr. 20.- beziehen bei: info@assistiftung.ch oder über die obengenannte Adresse. Die Broschüre ist das Nachschlagewerk für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Personalverantwortliche und alle Personen die privat und beruflich mit entsprechenden Versicherungsfragen beschäftigt sind.